



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Auer & Coll. Rechtsanwälte	
Eing.	03. Feb. 2005
Vorles.
Beantwortet am:

zu 3 bis 5:

vertreten durch den

und

vertreten durch die Mutter

wohnhaft zu 1 bis 5:

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 5:

Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen

Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten
2. Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 3. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lohner als Einzelrichter aufgrund
mündlicher Verhandlung vom **12. Januar 2005** am **17. Januar 2005** folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 12. Juli 2004 Gz.: 5098070-438 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist in Ziffer II. vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Der am 1966 in Bagdad geborene Kläger zu 1), seine am 1968 in Basra geborene Ehefrau (Klägerin zu 2) und ihre drei Kinder, die am 1990 in Basra geborene Klägerin zu 3), die am 1992 in Basra geborene Klägerin zu 4) und der am 1996 in Basra geborene Kläger zu 5), irakische Staatsangehörige, arabische Volksangehörige, reisten 21. September 1997 über den Flughafen Frankfurt am Main in das Bundesgebiet ein, wo sie am 27. September 1997 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragten.

Am 25. September 1997 erfolgte ihre Anhörung vor dem Grenzschutzamt Frankfurt/Main und vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (kurz: Bundesamt) in arabischer Sprache. Auf die hierbei aufgenommene Niederschrift wird Bezug genommen.

Das Bundesamt stellte aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28. Dezember 1999 (Az.: RN 3 K 98.32544) – mit Bescheid vom 21. Februar 2000 (Az.: 2 272 702-438) fest, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs.4 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen. Im damaligen gerichtlichen Verfahren gaben die Kläger an, dass sie Mitglieder der Sabäer/Mandäer seien und legten einen Taufchein vor. Der Kläger zu 1) sei als Goldschmied ständig erpresst worden, Geldzahlungen zu leisten, u.a. für den Geburtstag von Udal, dem Sohn von Hussein.

Das Bundesamt widerrief mit Bescheid vom 12. Juli 2004 die mit Bescheid vom 21. Februar 2000 getroffenen Feststellungen von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG und

§ 53 Abs. 4 AuslG und stellte fest, dass im Übrigen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Gegen diesen am 14. Juli 2004 zur Post gegebenen Bescheid erhoben die Kläger am 27. Juli 2004 Klage mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2004 aufzuheben.

Zur Begründung der Klage trugen sie im Wesentlichen vor:

Sie würden als religiöse Minderheit im derzeitigen Irak verfolgt. Sie legten Auszüge aus dem Koran zu Mandäern vor, erstellt vom Informationsdienst des „Märtyrers Al-Sadr in Basruk“.

Sie legten ferner eine Dokumentation über die Religionsgemeinschaft der Mandäer vor.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die mit Ladungsschreiben und weiterem Schreiben vom 22. Dezember 2004 sowie die in der mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen (Auskünfte und Berichte) in das Verfahren eingeführt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und den Inhalt der Asylakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 12. Juli 2004 ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Der streitgegenständliche Widerruf der mit Bescheid vom 21. Februar 2000 getroffenen Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG und von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG findet in § 73 AsylVfG keine Rechtsgrundlage mehr, weil zum 1. Januar 2005 die §§ 51 und 53 AuslG durch § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ersetzt wurden. Nach

§ 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Diese neue Rechtslage ist nach § 77 Abs. 2 AsylVfG bei Anfechtungsklagen gegen vor Inkraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes ergangenen Bundesamtsentscheidungen anzuwenden. Dies stellt auch § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG klar. Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nachdem durch § 60 Abs. 1 AufenthG der frühere § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt wurde, ist vom Gericht in einer Anfechtungsklage gegen Widerrufsentscheidungen, die unter Geltung des früheren Rechts ergangen sind, zu prüfen, ob nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen.

1. Die Kläger sind Mandäer/Sabäer aus dem Irak. Bei Mandäern im Irak liegen aber die Voraussetzungen einer nichtstaatlichen Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG vor.

Aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisquellen stellt sich für das Gericht die Situation im Irak für Christen und Mandäer/Sabäer wie folgt dar:

Im neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 wird anders als noch in dem vorausgegangenen Lagebericht vom 7. Mai 2004 S. 7 die Lage der Christen sehr umfänglich dargestellt. Danach gibt es im Irak wachsende islamische Tendenzen im Rahmen des Kampfes vor allem islamistischer bewaffneter Gruppen gegen die Übergangsregierung und gegen die multinationale Truppe im Lande. Dabei sind vor allem auch ethnisch-konfessionelle Minderheiten überdurchschnittlich häufig Opfer von Entführungen. Seit Mai 2003 kommt es danach immer wieder zu Übergriffen gegen Alkoholläden und deren zumeist christlichen Besitzer. Insbesondere im schiitisch dominierten Süden des Landes gibt es Anzeichen für eine zunehmende Islamisierung des öffentlichen Lebens, in dem zum Beispiel Druck auf Frauen ausgeübt wird, Kopftücher zu tragen. Konzertierte Bombenanschläge auf christliche Kirchen Anfang August 2004 und erneut am 16. Oktober 2004 haben bei den irakischen Christen große Zukunftsängste geweckt. Es wird von mehreren Tausenden Flüchtlingen Richtung Nordirak und Syrien gesprochen. In Abwesenheit effektiver staatlicher Gewalt sind Minderheiten oft leichtere Opfer als Angehörige der großen ethnisch-religiösen Gruppen, die durch ihre weiterreichenderen Verwandtschafts- und Clanverbände bessere Einflussmöglichkeiten auf die Entführer haben. Tendenziell können sich im Einzelfall Entführungen in einem Umfeld, das sich derzeit ständig stärker „islamisiert“, bereits jetzt gezielt gegen eine bestimmte ethnisch-religiöse Minderheit richten, oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. So wurden im September 2004 in Mossul durch eine islamistische Widerstandsgruppe zwei christliche junge Männer entführt und mit dem Hinweis ermordet, sie hätten für die US-Besatzungstruppen gearbeitet. Islamistische Kreise des Widerstands definieren danach die US-Besatzung durchgehend als Teil des „christlich-zionistischen Kreuzzuges“ gegen die islamistische Welt.

Nach einem Bericht in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 21. Oktober 2004 „Gottes verfolgte Kinder“ markiert die Jagd auf Alkoholverkäufer den Beginn der Christenverfolgung im Irak. Die ersten Anzeichen kamen aus Basra. Dort hatten extremistische Gruppen, wie die Islamische Rache, vor allem Anhänger der Baath-Partei, Kommunisten und eben auch Christen zum Ziel ihrer Attacken genommen. Die Drohungen und Morde ließen vie-

Ie nach Norden fliehen, in das Gebiet um Mossul, wo Christen zahlreich und tief verwurzelt sind. Dort suchten sie Schutz vor der Verfolgung. Auf Dauer aber konnte auch Mossul keine Sicherheit bieten. Nach den offiziell zur Verfügung stehenden Daten sind in den vergangenen Monaten danach 110 Christen ermordet worden. Sie werden als Gotteslästerer betrachtet, aber auch als Angehörige einer wohlhabenden Klasse verfolgt. Darum sind sie überdurchschnittlich oft Opfer von Entführern und Erpressern. Am Verwundbarsten sind die christlichen Frauen. 40.000 Christen haben nach Aussage der Ministerin für Migration, Pascal Warda, der einzigen Vertreterin der Christen in der Übergangsregierung, seit Beginn der Besetzung das Land bereits verlassen. Sie warten dort auf bessere Zeiten. Nach einem DPA-Bericht vom 27. November 2004 haben etwa 30.000 christliche Iraker das Land verlassen.

Nach dem Bericht von Spiegel Online vom 2. August 2004 („Koordinierter Terror gegen Christen“) wurden im August in Bagdad und in Mossul sechs christliche Kirchen von Selbstmordattentäter attackiert. Die irakische Regierung machte danach die Terrorgruppe um Mussab Al Sarkawi für die koordinierten Anschläge verantwortlich. Nach Einschätzung des nationalen Sicherheitsberaters Mowaffak Al-Rubaie war offenbar Ziel der Anschläge, die christliche Minderheit aus dem Irak zu vertreiben und einen Keil zwischen Muslimen und Christen im Irak zu schlagen.

Nach der Einschätzung von Caritas International – Christen im Irak (www.caritas-international.de) steigt im Zuge der Re-Islamisierung nach dem laizistischen Baath-Regime die Gefahr für Andersgläubige und gemäßigte Muslime. Ob in der endgültigen Verfassung das Recht auf Religionsfreiheit noch verbrieft sein wird, steht zu bezweifeln. In den Gremien der irakischen Übergangsregierung sind Christen nicht ausreichend repräsentiert. Der einzige muslimische Vertreter gehört den assyrischen Christen an, der kleinsten der katholischen Gemeinschaften im Irak – zu wenig an offiziellen Schutz in gefährlichen Zeiten.

Im Internetportal von schweizer Christen (livinet.ch) zum Thema „Werden die einheimischen Christen im Irak überleben?“ wird darüber berichtet, dass auch die im kurdisch verwalteten Nordirak lebenden Christen diskriminiert werden und in den Stadträten der kurdisch kontrollierten Gebiete kein Stimmrecht haben. Danach hat die kurdische Verwaltung auch verhindert, dass die zweitgrößte Volksgruppe im Norden des Landes in den Genuss der Vorteile des „Öl für Nahrungsmittel-Programms“, der UN-Wiederaufbauhilfe, der medizinischen Hilfe oder anderer Hilfsmaßnahmen gelangt. Die

Aussichten auf Besserung bleiben in einer Zeit, in der christliche Amtsträger in größeren Städten wie Mossul nach wie vor Zielscheiben von Mordanschlägen sind, bescheiden.

Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 nimmt die Gruppe der **Mandäer/Sabäer** im Süden Iraks eine besonders gefährdete Stellung ein. Sie besteht aus ca. 80.000 Mitgliedern im Irak. Schon vor dem Sturz von Saddam Hussein gab es mehrere Medienberichte über Zwangsbekehrungen und Entführungen vor allem von Mädchen durch extremistische islamische (schiitische) Gruppen. Die Mandäer werden von islamistischen Kreisen als eine Religionsgemeinschaft verstanden, die anders als zum Beispiel die Christen nicht durch den Islam geduldet ist. Sie werden daher als Heiden angesehen, gegen die Gewalt und Entführung – teilweise mit dem Ziel der Zwangsbekehrung – legitim ist. Die Mandäer haben auf politischer Ebene wenig Rückendeckung und können sich nur im geringen Maße an andere ethnisch-religiöse Gruppen anlehnen. Relativ gute Beziehungen bestehen zur christlichen Gemeinschaft (Christen und Mandäer haben verschiedene Dialekte des Aramäisch als gemeinsame Liturgiesprache).

2. Unter Gewichtung und Abwägung all dieser Umstände ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine Verfolgung der Kläger im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG durch nichtstaatliche Akteure bei einer Rückkehr in den Irak bereits deshalb anzunehmen ist, weil die Kläger der mandäisch/sabäischen Minderheit des Landes angehören. Die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung sind – abgesehen von einer staatlichen Verfolgung – zu bejahen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung durch Dritte setzt danach jedenfalls voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, aus deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied die begründete Furcht herleiten kann, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Gruppengerichtete Verfolgungen, die von Dritten ausgehen, brauchen aber nicht ein ganzes Land gewissermaßen flächendeckend zu erfassen. Die gegenwärtige Gefahr politischer Verfolgung für einen Gruppenangehörigen aus dem Schicksal anderer Gruppenmitglieder kann möglicherweise auch dann herzuleiten sein, wenn diese Referenzfälle es noch nicht rechtfertigen, vom Typus einer gruppengerichteten Verfolgung auszugehen. Hier wie da ist es von Belang, ob vergleichbares Verfolgungsgeschehen sich in der Vergangenheit schon häufiger ereignet hat, ob die Gruppenangehörigen als Minderheit in einem Klima allgemeiner moralischer, religiöser oder gesellschaftlicher Verachtung leben müssen, das Verfolgungshandlungen, wenn nicht

gar in den Augen der Verfolger rechtfertigt, so doch tatsächlich begünstigt, und ob sie ganz allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, mögen diese als solche auch noch nicht von einer Schwere sein, die die Annahme politischer Verfolgung begründet. Allgemein ist auch davon auszugehen, dass die Gefahr eigener politischer Verfolgung wächst, je weniger der Staat selbst oder Dritte in einer dem Staat zuzurechnenden Weise bei ihren Verfolgungsmaßnahmen an ein bestimmtes Verhalten der davon Betroffenen anknüpfen, die Verfolgung also nicht mit einer von deren Tun ausgehenden realen oder vermeintlichen Gefahr in Verbindung steht und unabhängig von einem besonderen Anlass vorgenommen wird, mit dem sie sich als Träger eines asylerheblichen Merkmals in Verbindung bringen lassen. Die historische und zeitgeschichtliche Erfahrung lehrt, dass für den einzelnen die Gefahr, selbst verfolgt zu werden, umso größer und – hinsichtlich ihrer Aktualität – umso unkalkulierbarer ist, je weniger sie von individuellen Umständen abhängt oder geprägt ist und je mehr sie unter Absehung hiervon überwiegend oder ausschließlich an kollektive, dem Einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft (so BVerfGE 83, 216 bis 238). Bei einer Gruppenverfolgung besteht ein Nachfluchtgrund. Es besteht dann die Regelvermutung, dass jeder Angehörige der Gruppe als deren Verfolgungsschicksal in seiner Person unmittelbar mitbetroffen anzusehen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der einzelne Angehörige von der Gruppenverfolgung ausgenommen ist, die Regelvermutung widerlegen (vgl. BVerfGE 83, 216, 231 f. und Kammerbeschluss des BVerfG vom 2.2.1996 Az.: 2 BVR 1576/94).

- a) Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung und der derzeitigen Lage im Irak haben die nach dem Regimewechsel im Irak bereits aufgetretenen Angriffe und Diskriminierungen der Christen und Mandäer im Irak die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreicht. So kommt es seit Mai 2003 nicht nur immer wieder zu Übergriffen gegen Alkoholläden und auf deren zumeist christlichen Besitzer. Christen sind auch überdurchschnittlich Opfer von Entführungen und Erpressungen. Sie sind auch bevorzugtes Angriffsziel von Extremisten oft in Verbindung mit dem Vorwurf der Kollaboration mit den Besatzungstruppen. Bei der Religionsausübung in Kirchen müssen Christen mit Terroranschlägen rechnen. Schließlich sind in der letzten Vergangenheit bis zu 30.000 Christen aus dem Irak geflohen. Im Vergleich dazu sind die Mandäer sogar noch gefährdeter. Die Mandäer werden von islamischen Kreisen als eine Religionsgemeinschaft verstanden, die anders als zum Beispiel die Christen nicht durch den Islam geduldet ist. Sie werden daher als Heiden angesehen, gegen die Gewalt und Entführung – teilweise mit dem Ziel der Zwangsbekehrung – legitim ist. Die Verfolgung knüpft aber nicht nur am Merkmal der Zugehörigkeit zur

Religionsgemeinschaft der Mandäer an, sondern Mandäer, die oft Goldschmiede sind, werden auch nur deshalb häufig Opfer von Erpressungen, weil sie der reicheren Gesellschaft des Iraks angehören. Die Verfolgung knüpft also häufig nicht an ein bestimmtes Verhalten oder Anlass an. Dadurch wird für den Einzelnen die Gefahr umso größer und – hinsichtlich ihrer Aktualität – unkalkulierbarer, weil sie ausschließlich an kollektive, dem Einzelnen unverfügbare Merkmale anknüpft. Erpressungen, Geiselnahmen und Anschläge auf Mandäer, kommen in der letzten Zeit sehr häufig vor. Hinzu kommt auch eine hohe Dunkelziffer, weil Anzeigen wegen der Ineffizienz der Polizei nicht gemacht werden. Allgemein leben Mandäer im Irak in einem Klima zunehmender gesellschaftlicher Verachtung, das Verfolgungshandlungen in den Augen der Verfolger rechtfertigt oder doch tatsächlich begünstigt. Insgesamt sind somit die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung der Mandäer im Irak gegeben. Tatsachen, die die Regelvermutung im Falle der Kläger widerlegen könnten, sind nicht vorhanden. Ganz im Gegenteil, die Kläger konnten in der mündlichen Verhandlung glaubhaft machen, dass ihre in der Heimat noch lebende allein stehende Mutter ausgeraubt wurde. Sie hat zwar den Vorfall der britischen Besatzungsgruppe gemeldet. Diese hat aber nichts unternommen. Ebenso schilderte die Klägerin zu 2) anschaulich, dass man als Frau beim Einkaufen ständig diskriminiert wird, weil man Mandäer ist. Dies belegen auch die von der Klägerseite vorgelegten Hetzschriften gegen die Mandäer.

Es handelt sich hier um keine staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung, sondern um eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c).

- b) Der derzeitige irakische Staat einschließlich internationaler Organisationen sind auch erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies gilt nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Nach dem eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 ist von einer „Abwesenheit effektiver Staatsgewalt“ auszugehen, so dass er religiöse Minderheiten nicht wirksam schützen kann. Nach dem Bericht des UNHCR vom Oktober 2004 erweisen sich die Behörden und Sicherheitskräfte im Irak in einem Klima zunehmender Gewalt gegenwärtig als unfähig, effektiven innerstaatlichen Schutz zu gewähren. Wegen der augenscheinlichen Ineffizienz der Polizei und der den Anschlägen gegen Christen bzw. Mandäern innewohnenden religiösen Elementen werden den Behörden die meisten Vorfälle nicht angezeigt. Die Opfer bleiben lieber im Verbogenem und entscheiden sich

schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen (so UNHCR-Länderinformation Irak vom August 2004).

Auch internationale Organisationen und die Vereinten Nationen sind derzeit erwiesenermaßen nicht in der Lage, den Christen oder den Mandäern Schutz zu gewähren. Das VN-Hauptquartier und andere Funktionsträger der Vereinten Nationen sowie Repräsentanten der derzeitigen staatlichen Funktionsträger wurden in der letzten Zeit vermehrt Ziel von Terroranschlägen. Auch die im Irak stationierten Besatzungstruppen sind offenbar nicht in der Lage, selbst hohen Funktionsträgern des Staates oder sich selbst ausreichend Schutz zu gewähren. Erst recht können sie nicht einzelnen Mandäern ausreichenden Schutz gewähren, die im Übrigen auch im Vergleich zu anderen Minderheiten über geringere gesellschaftliche Verflechtungen im Irak verfügen.

- c) Es besteht im Irak für Mandäer auch keine innerstaatliche Fluchtaufnahme. Nach Einschätzung des UNHCR im Bericht vom Oktober 2004 ist das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtaufnahme abzulehnen. Wohnortwechsel in bestimmte Gebiete des Iraks sind sowohl aufgrund von logistischen Beschränkungen als auch aufgrund von Sicherheitsdefiziten häufig praktisch unmöglich oder unsicher. Überdies kann ein Umzug angesichts der landesweit bestehenden Schutzunfähigkeit (so UNHCR) der irakischen Behörden derzeit nicht als hinreichende Maßnahme zur Abwendung drohender Verfolgungsgefahren angesehen werden. Aufgrund der allgegenwärtigen und einflussreichen Stammes- und Familienstrukturen beinhaltet ein Wohnortwechsel ohne vorheriges Einverständnis der örtlichen Stammes- und Clanführer die Gefahr der Ablehnung der Betroffenen durch die örtliche Gemeinschaft und damit ernsthafte Sicherheits- und/oder Versorgungsrisiken.

Nach der Einschätzung von Eva Savelberg und Siamend Hajo in der Auskunft vom 2. November 2004 an das VG Regensburg ist die Möglichkeit im kurdisch verwalteten Nordirak sich niederzulassen, sehr begrenzt. Das liegt vor allem in der Schwierigkeit begründet, dort ein ökonomisches Auskommen zu finden. Für rein arabisch sprachige Personen kommt hinzu, dass in den kurdischen Gebieten kurdisch Verwaltungs- und Umgangssprache ist und sie deshalb erhebliche Schwierigkeiten haben werden, sich erfolgreich ökonomisch zu integrieren.

Die Kläger kommen nicht aus dem kurdisch verwalteten Nordirak. Deshalb kann nicht davon ausgegangen werden, dass er dort Zuflucht finden kann.

Es liegen somit zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG vor. Deshalb ist Ziffer 1 des angefochtenen Widerrufsbescheides rechtswidrig und aufzuheben.

3. Auch Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides (Feststellung, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen) war aufzuheben, da die Befugnis für diese Feststellung im Zusammenhang mit dem Widerruf nur in rechtsanaloger Anwendung der Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, § 31 Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1 bis 3 AsylVfG (so BVerwG vom 24.4.1999 – 9 C 2998 – AuAS 1999, 177) besteht. Ist aber die Widerrufsentscheidung rechtswidrig und aufzuheben, besteht wieder ein Abschiebungsverbot und es entfällt die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Feststellung und auch für den Widerruf von Abschiebungshindernissen. Deshalb war auch Ziffer 2 des Bescheides aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Regelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Höhe des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 30 RVG.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.

Vertretungzwang: Wer die Zulassung der Berufung beantragt, muss sich dabei und im ggf. nachfolgenden Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.
Dieser Vertretungzwang im Berufungsverfahren gilt auch für alle übrigen Beteiligten, soweit sie einen Antrag stellen.

Dr. Lohner